

Liestal, 30. Mai 2023/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2023/205
Motion	von Laura Grazioli
Titel:	Verbot von biometrischer Überwachung im Kanton Basel-Landschaft
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Sowohl die persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 BV) wie auch der Schutz der Privatsphäre (Art. 13) sind Grundrechte, welche durch die Bundesverfassung garantiert werden. Diese Grundrechte sind durch den personenbezogenen Einsatz technischer Überwachungsgeräte anerkanntermassen betroffen, weshalb solche Einsätze generell nur dann erfolgen dürfen, wenn eine gesetzliche Grundlage vorliegt und der Einsatz verhältnismässig, geeignet und erforderlich ist.

In Einklang mit diesen Vorgaben bestehen im Kanton Basel-Landschaft entsprechend strenge Vorgaben im Bereich der Videoüberwachung im öffentlichen Raum. Gemäss § 45d ff. Polizeigesetz darf eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum, welche eine Personenidentifikation zulässt, einzig und allein dem Zweck dienen, Straftaten zu verhindern oder zu ahnden und muss darüber hinaus verhältnismässig, geeignet und erforderlich sein. Dazu ist für jede Überwachungsanlage ein Betriebsreglement mit umfassenden Angaben zu Zweck, Dauer, Einschaltzeiten usw. zu erlassen, das regelmässig auf die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen überprüft werden muss. Die Aufsichtsstelle Datenschutz hat diese Anforderungen in einem [Merkblatt](#) konkretisiert.

Die im Motionstext angesprochenen biometrischen Überwachungssysteme gehen aber deutlich weiter als eine Videoüberwachung. Sie erlauben gestützt auf biometrische Verfahren eine Massenüberwachung mit gleichzeitiger Identifikation der Personen. Nach Auffassung der Aufsichtsstelle Datenschutz (wie auch der Forschung und Rechtsprechung) stellen derartige Systeme einen sehr schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte der Bevölkerung dar. Dementsprechend streng haben allfällige entsprechende gesetzliche Grundlagen den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Norm und die Verhältnismässigkeit zu genügen. Die derzeit geltenden Regeln betreffend Videoüberwachung genügen für den Einsatz solcher biometrischen Überwachungssysteme nicht. Entsprechend ist der Einsatz dieser Systeme zur Überwachung des öffentlichen resp. des öffentlich zugänglichen Raums im Kanton Basel-Landschaft aktuell nicht erlaubt und der Einsatz bedürfte einer gesetzlichen Grundlage.

Die Verankerung eines expliziten Verbots jeglicher biometrischen Überwachung erachtet der Regierungsrat vor diesem Hintergrund zum einen als unnötig, zum anderen aber auch als hinderlich im Hinblick auf eine zukünftige mögliche Nutzung in Fällen, in welchen sich der Einsatz von «Echtzeit-Überwachung» (ausnahmsweise) als verhältnismässig unter Einhaltung der Verfassungsprinzipien und entsprechenden griffigen und klaren Gesetzesgrundlagen erweisen könnte. Dies ist fast ausschliesslich im Strafverfolgungsbereich denkbar. Verwiesen sei dabei auf einen [Verordnungsentwurf der EU-Kommission](#), welcher einen Umgang mit künstlicher Intelligenz vorschlägt. Dieser enthält sehr strenge Regulierungen und sieht denn auch in Art. 5 Abs. 1 Bst. d ein grundsätzliches Verbot des Einsatzes biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierungssysteme in der Strafverfolgung

vor, ausser wenn sie unbedingt erforderlich zur Suche nach Opfern von Straftaten, vermissten Kindern, der Abwehr von schweren Gefahren und Terroranschlägen oder der Suche nach Tätern von schweren Straftaten ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass eine EU-Regulierung in diesem Bereich Schengen-relevant ist und somit auch ins Schweizer Recht übertragen werden würde. Eine entgegenstehende kantonale Regulierung müsste zu diesem Zeitpunkt aufgehoben werden.

Weiter sei darauf hingewiesen, dass gewisse biometrische Erkennungssysteme, die allerdings nicht der Überwachung dienen, ausserhalb des Baselbiets im Einsatz sind und erhebliche Verbesserung in der Strafverfolgung schaffen. Zu nennen sind dabei die Systeme an Flughäfen, welche Ausweisdaten mit der einreisenden Person abgleichen sowie der automatische Abgleich der Bildaufnahme einer Straftat mit der Polizeidatenbank.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass biometrische Überwachungssysteme, wenn überhaupt, mit äusserster Zurückhaltung und entlang der grund- und datenschutzrechtlichen Vorgaben eingesetzt werden müssen und befürwortet daher die aktuell strenge Handhabung. Ein generelles Verbot würde allerdings auch einen ausnahmsweisen Einsatz in schweren Fällen im Bereich der Strafverfolgung verunmöglichen und hätte zudem bei einer übergeordneten Regulierung durch die EU resp. den Bund keinen Bestand. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.